

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung stellt die Meldewege und den unternehmensinternen Umgang mit Beschwerden und Hinweisen zu Pflichtverletzungen in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dar. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Mühlenkreiskliniken im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Die Mitteilung von Hinweisen bzw. Abgabe von Beschwerden ermöglicht es den Mühlenkreiskliniken, weitere Menschen- oder Umweltrechtsverletzungen zu verhindern und damit verbundene Kosten und Reputationsschäden zu vermeiden. Die Mitteilung von Hinweisen an die Beschwerdestellen der Mühlenkreiskliniken ist daher ausdrücklich erwünscht.

Diese Verfahrensanweisung gilt sowohl für alle Mitarbeiter*innen in den Mühlenkreiskliniken als auch für Geschäftspartner und andere externe Meldende.

2 Ablauf

Was kann gemeldet werden?

Personen können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken melden. Die Risiken sind in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG näher aufgeführt. Dazu zählen:

- der Schutz vor Kinderarbeit
- der Schutz vor Landraub
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz
- das Recht auf faire Löhne
- das Recht, Gewerkschaften zu bilden
- der Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen

Weitergehende Informationen zum LkSG sind beispielsweise im Internet auf den Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu erhalten.

Wie und wohin kann gemeldet werden?

In den Mühlenkreiskliniken stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

- a) telefonisch: Mo.-Fr.: 9:00-17:00 Uhr:
Tel. +49 800 3800 999 (Fa. LegalTegrity);
- b) schriftlich per Brief an: Mühlenkreiskliniken, c/o Johannes Wesling Klinikum Minden, Abteilung Recht und Revision, Interne Meldestelle, Hans-Nolte-Str. 1, 32429 Minden;
- c) elektronisch über das Hinweisgeber-Meldeportal der Mühlenkreiskliniken: abzurufen unter www.Muehlenkreiskliniken.de, Kontakt/Hinweisgeber-Meldungen. Hierbei handelt es sich um einen Meldekanal, der auch für das Hinweisgeberschutzgesetz genutzt wird.
- d) per E-Mail an Meldestelle@Muehlenkreiskliniken.de oder an Beschwerdemanagement-Minden@Muehlenkreiskliniken.de.

Über die Meldewege a), b) und c) können auf Wunsch anonyme Meldungen abgegeben werden. Bei Abgabe einer Meldung per Email (Punkt d)) kann hingegen keine Anonymität gewährleistet werden.

Umgang mit der Beschwerde bzw. mit sachdienlichen Hinweisen

- Innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt bestätigt die Interne Meldestelle dem/der Meldenden den Eingang der Meldung.
- Der Sachverhalt wird von der Internen Meldestelle mit dem Hinweisgeber bzw. der Hinweisgeberin zeitnah erörtert (falls es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt).
- Die Stichhaltigkeit der Meldung wird geprüft (Ggf. Weiterleitung an zuständige Stellen).
- Die Interne Meldestelle erarbeitet bei Bedarf einen Maßnahmenplan mit dem Ziel, etwaige Verstöße abzustellen (Ggf. Weiterleitung an zuständige Stellen). In geeigneten Fällen kann ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.
- Innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung gibt es eine Rückmeldung an die meldende Person über die ergriffenen Folgemaßnahmen.
- Geht die Meldung im Beschwerdemanagement oder an anderer Stelle der Mühlenkreiskliniken ein, ist diese an die Interne Meldestelle weiterzuleiten.

Schutz der hinweisgebenden Person

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. In den Mühlenkreiskliniken ist jede Art von Vergeltungsmaßnahmen für die Abgabe einer Beschwerde oder eines Hinweises in gutem Glauben oder für Zusammenarbeit bei der Untersuchung einer Beschwerde oder Hinweises verboten und wird auch nicht toleriert.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Interne Meldestelle oder das Beschwerdemanagement.

Folgende beispielhaft aufgeführte Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise und Beschwerden werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit von einem ausgewählten Kreis an speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet.
- Alle Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden streng vertraulich behandelt.
- Auch nach Abschluss des Verfahrens werden nur solche Informationen weitergegeben, die den Schutz der hinweisgebenden Person nicht gefährden.

3 Interne mitgeltende Dokumente und Regelungen

Siehe mitgeltende Unterlagen im QM-Portal

4 Externe mitgeltende Dokumente und Regelungen

- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021, BGBl I S. 2959), in der aktuell gültigen Fassung.
- Hinweisgeber-Meldeportal, abzurufen unter www.Muehlenkreiskliniken.de, Kontakt/Hinweisgeber-Meldungen, mit weiteren Hinweisen.